

## § 2 Voraussetzungen und Höhe der ergänzenden Leistung

(1) <sup>1</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine ergänzende Leistung

- a) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 in Höhe von 154,76 €,
- b) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 in Höhe von 157,86 €,
- c) ab 1. Januar 2028 in Höhe von 159,44 €

monatlich. <sup>2</sup>Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten von der ergänzenden Leistung nach Satz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

(2) Auszubildende und dual Studierende erhalten eine ergänzende Leistung

- a) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 in Höhe von 77,36 €,
- b) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 in Höhe von 78,91 €,
- c) ab 1. Januar 2028 in Höhe von 79,70 €

monatlich.

(3) <sup>1</sup>Die sich nach den Abs. 1 und 2 ergebende ergänzende Leistung wird höchstens in der Höhe gewährt, in der

- a) bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern  
das Tabellenentgelt (ohne vorweggewährte Stufen nach § 16 Abs. 5 TV-L), einschließlich Entgeltgruppenzulage, Vergütungsgruppenzulage (§ 9 TVÜ-Länder), persönlicher Zulage (§§ 14, 31 Abs. 3, 32 Abs. 3 TV-L, Nrn. 8 des § 41), Garantiebetrags (§ 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 TV-L), Erhöhungsbetrags nach § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 TVÜ-Länder, des Strukturausgleichs nach § 12 TVÜ-Länder,
- b) bei Auszubildenden  
das Ausbildungsentgelt
- c) bei dual Studierenden das Studienentgelt

hinter dem Grenzbetrag für die ergänzende Leistung zurückbleibt. <sup>2</sup>Dieser Grenzbetrag beträgt für

a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- aa) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 4.503,47 €,
- bb) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 4.593,54 €,
- cc) ab 1. Januar 2028 4.639,48 €,

b) Auszubildende und dual Studierende

- aa) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 1.644,17 €,
- bb) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 1.704,17 €,
- cc) ab 1. Januar 2028 1.734,17 €,

monatlich. <sup>3</sup>Der Grenzbetrag nach Satz 2 von nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermindert sich entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2.